



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r): Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Städtische Betriebe Beckum

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

Telefon: 02521 29-415

Vorlage

2017/0115

öffentlich

Übersicht über die prozessualen Verfahren im Jahr 2016

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
04.07.2017 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Jahr 2016 wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzurechnen sind.

Finanzierung

Für eventuell entstehende Prozesskosten sind im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 Rückstellungen in Höhe von 105.278,80 Euro bei den Produktkonten 011101.281114 und 011103.281114 – Rückstellung für Prozesskosten, Anwaltshonorare, Bußgelder, Geldstrafen sowie Rechtsberatung – gebildet worden.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erstellung der Übersicht erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Wie erstmalig in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 24. März 2015 erfolgt, wird in regelmäßigen Abständen über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum berichtet (siehe Vorlage 2015/0055 – Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Zeitraum 2013-2014 und Niederschrift über die Sitzung). Dem in jener Sitzung geäußerten und in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 28. Juni 2016 (siehe Niederschrift über die Sitzung) bekräftigten Wunsch entsprechend, werden auch die Er-

gebnisse der jeweiligen Verfahren dargestellt. Zudem erfolgt in Bereichen mit einer Häufung von Verfahren, wie im Fachbereich Jugend- und Soziales, eine detaillierte Aufstellung nach den jeweils betroffenen Fachdiensten und Aufgabenbereichen.

Im Jahr 2016 bestritt die Stadt Beckum insgesamt 41 prozessuale Verfahren. Berücksichtigt und in der anliegenden tabellarischen Übersicht dargestellt sind alle Verfahren, die zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2016 bei Gericht anhängig waren. Erfasst sind also alle Verfahren, die spätestens zum 31. Dezember 2016 aufgenommen wurden und sich nicht bereits vor dem 1. Januar 2016 erledigt haben. Die Ergebnisse der Verfahren werden zum Stand 15. Juni 2017 mitgeteilt. Auf Erledigungen nach dem 31. Dezember 2016 wird ausdrücklich hingewiesen.

In fast allen Verfahren war die Stadt Beckum Beklagte beziehungsweise Antragsgegnerin. Nur in einem sozialgerichtlichen Verfahren, das Ansprüche gegen einen anderen Sozialleistungsträger betrifft, tritt die Stadt Beckum als Klägerin auf. In einem anderen sozialgerichtlichen Verfahren war die Stadt Beckum Beigeladene.

Mit Ausnahme von vier Verfahren wurden die Prozesse ausschließlich von eigenem Personal geführt. In den gesetzlich notwendigen Fällen (Zuständigkeit des Landgerichts mit dortigem Anwaltszwang) beauftragte die Stadt anwaltliche Sozietäten mit der Rechtsvertretung. Im Einzelnen waren dies jeweils ein Verfahren des Fachbereichs Umwelt und Bauen sowie der Städtischen Betriebe Beckum. In zwei haftungsrechtlichen Streitigkeiten des Fachbereichs Innere Verwaltung beauftragte der Haftpflichtversicherer der Stadt Beckum eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Verteidigung vor dem Amts- und Landgericht.

Der Fachbereich Innere Verwaltung führte im Jahr 2016 drei Verfahren. In einer beamtenrechtlichen Streitigkeit vor dem Verwaltungsgericht Münster wurde ein Vergleich geschlossen. Ein Verfahren vor dem Landgericht Münster betraf die Haftung der Stadt Beckum für Fahrzeugschäden durch ein Schlagloch auf einer Fahrbahn. Die Klage wurde abgewiesen, da nach Auffassung des Gerichts die Stadt Beckum ihre Verkehrssicherungspflicht nicht verletzt hatte. Eine weitere haftungsrechtliche Klage wegen eines Fahrzeugschadens in der Tiefgarage Südstraße wies das Amtsgericht Beckum in erster Instanz ab. Der Kläger hat gegen das Urteil Berufung eingelegt.

Den Fachbereich Finanzen und Beteiligungen betrafen insgesamt vier Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Verwaltungsgericht Münster geführt wurden. Die auf einen Grundsteuererlass gerichtete Klage wies das Gericht im Mai 2017 durch Urteil ab. In dem bereits in der Vorlage 2015/0055 genannten Verfahren betreffend die Wirksamkeit der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Beckum steht die Entscheidung weiterhin aus. Anhängig sind darüber hinaus zwei Klagen von Bürgern, die sich gegen Forderungspfändungen im Auftrag des Westdeutschen Rundfunks wegen nicht gezahlter Rundfunkbeiträge richten.

Auf den Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung entfielen insgesamt fünf gerichtliche Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Münster. Über den Ausgang zwei dieser Verfahren konnte bereits in der Vorlage 2016/0105 - Übersicht über die prozessualen Verfahren im Jahr 2015 zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28. Juni 2016 - berichtet werden: Eine Klage gegen einen Kostenbescheid im Zusammenhang mit einer Abschleppmaßnahme wurde vom Kläger zurückgenommen. Eine Klage gegen die Anordnung eines Haltverbots im Bereich Grüner Weg wurde abgewiesen. Ein weiteres Verfahren betraf die Klage einer Grundschülerin, die die Stadt Beckum verpflichten wollte, den Verlauf einer Buslinie an einer Landesstraße so zu verlegen, dass sie diese auf dem Heimweg nicht überqueren müsste. Die für das Verfahren zuständige Einzelrichterin wies darauf hin, dass kein

solcher Anspruch gegen die Stadt Beckum bestehe und die Klage daher abzuweisen wäre. Die Beteiligten schlossen dennoch im Rahmen eines Güteverfahrens einen Vergleich, wonach die Stadt Beckum eine bestimmte Linienführung, welche die durch ihre Eltern vertretene Klägerin zuvor noch ausgeschlossen hatte, ergebnisoffen erneut prüfen und gegebenenfalls umsetzen wolle. Die Kosten des Verfahrens hatte vollumfänglich die Klägerin zu tragen. Zwei weitere Verfahren laufen noch. Die eine Klage richtet sich gegen die Befristung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle. Die andere richtet sich gegen einen Kostenbescheid der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Beseitigung einer Ölspur.

Im Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit wurden im Jahr 2016 keine Verfahren geführt.

Auf den Fachbereich Jugend und Soziales entfiel mit insgesamt 25 Verfahren weiterhin der größte Teil der Rechtsstreitigkeiten.

23 dieser Verfahren betrafen Tätigkeitsbereiche des Fachdienstes Soziale Dienste. Hiervon wurden in 14 sozialgerichtlichen Verfahren Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) geltend gemacht. Zwei dieser Klagen endeten durch Rücknahme. Sie betrafen die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und wegen Erwerbsminderung sowie ernährungsbedingten Mehrbedarf. Die Rücknahme der letzteren erfolgte im Februar 2017. In zwei weiteren Verfahren wegen Grundsicherungsleistungen schloss die Stadt Beckum Vergleiche. In dem einen Fall gestand sie Leistungen für einen statt der begehrten neun Monate und in dem anderen Fall im April 2017 Leistungen für vier statt der begehrten neun Monate zu. Außergerichtliche Kosten waren jeweils nicht zu erstatten. In einem Eilverfahren über die Ablehnung von Grundsicherungsleistungen obsiegte die Stadt Beckum zunächst in der ersten Instanz vor dem Sozialgericht Münster. Im Beschwerdeverfahren gab das Landessozialgericht im Februar 2017 dem Antrag jedoch in etwa hälftigem Umfang statt. Der vom Antragsteller geltend gemachte Leistungsanspruch ist teilweise Gegenstand eines noch laufenden Klageverfahrens. In einem anderen Klageverfahren gegen das Jobcenter des Kreises Warendorf, in dem die Stadt Beckum als Trägerin der Sozialhilfe beigeladen war, erkannte das Jobcenter im Juni 2017 die Ansprüche an. Darüber hinaus sind acht weitere Verfahren bezüglich verschiedener geltend gemachter Leistungsansprüche vor dem Sozialgericht Münster, dem Sozialgericht Detmold, dem Sozialgericht Lübeck und dem Landessozialgericht Schleswig Holstein anhängig beziehungsweise noch nicht rechtskräftig entschieden.

Vier zusammenhängende Verfahren vor dem Sozialgericht Münster betrafen die Rückforderung von Grundsicherungsleistungen aufgrund nachträglich bekannt gewordenen Vermögens. Zwei der Klagen wurden zurückgenommen, da sie sich gegen Bescheide eines anderen Sozialleistungsträgers richteten. Die beiden übrigen Verfahren laufen noch.

In einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Münster wehrte sich ein Kläger gegen die Rückforderung von Wohngeldleistungen aufgrund nachträglich bekannt gewordener Einkünfte. Nachdem das Gericht darauf hingewiesen hatte, dass die Bescheide nicht zu beanstanden seien, nahm er die Klage zurück.

Vier Verfahren schließlich betrafen Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. In drei Verfahren wehrte sich dieselbe Klägerin gegen entsprechende Versagungsbescheide. Schon in der Vorlage 2016/0105 wurde berichtet, dass eines der Verfahren wegen Nichtbetreibens eingestellt wurde. Die beiden übrigen Verfahren sind weiter anhängig. In dem vierten Verfahren wies das Sozialgericht Münster den Antrag einer Familie auf einstweiligen Rechtsschutz gegen den bevorstehenden Umzug in eine andere Unterkunft zurück.

Der Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe führte ein Klageverfahren vor dem Sozialgericht Münster. Wie bereits in der Vorlage 2015/0055 berichtet, klagt die Stadt Beckum gegen den Kreis Warendorf auf Erstattung von Leistungen für ein schwerbehindertes Kind im Bereich der Jugendhilfe. Das Gericht hat einen Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 26. Juni 2017 bestimmt. Sollte im Zeitpunkt der Sitzung eine Entscheidung vorliegen, wird diese mündlich bekannt gegeben.

Den Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienförderung betraf eine noch laufende Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster gegen einen Beitragsbescheid nach der Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung.

Im Fachbereich Stadtentwicklung gab es im Jahr 2016 keine gerichtlichen Verfahren.

Auf den Fachbereich Umwelt und Bauen entfielen insgesamt drei prozessuale Verfahren, auf die bereits in der Vorlage 2016/0105 hingewiesen wurde. Eine verwaltungsgerichtliche Klage richtete sich gegen eine bauordnungsrechtliche Beseitigungsverfügung. Die Klage wurde zurückgenommen, nachdem die Stadt Beckum erklärt hatte, die Beseitigungsverfügung nicht im laufenden Jahr zu vollstrecken und einen neuen Bauantrag abzuwarten. Eine verwaltungsgerichtliche Klage gegen die Auflage in einer Baugenehmigung sowie ein Rechtsstreit vor dem Landgericht Münster über eine Werklohnforderung laufen noch.

Die Städtischen Betriebe Beckum schließlich führten ein Verfahren vor dem Landgericht Münster. Gegenstand waren Werklohn- beziehungsweise Kaufpreisforderungen des Insolvenzverwalters einer Firma, die mit der Lieferung und Errichtung von Anlagen beauftragt worden war. Die Klage wurde zurückgenommen, nachdem sich die Forderungen als unbegründet erwiesen.

Anlage(n):

Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Jahr 2016